

GARANTIEBEDINGUNGEN

der Firma Schletter Solar GmbH für

PHOTOVOLTAIK- BEFESTIGUNGSSYSTEME

(mit Ausnahme von Nachführsystemen)

Mit dem Photovoltaik-Befestigungssystem erhalten Sie ein Produkt, das sorgfältig hergestellt wurde und die hohen Qualitätsansprüche der Schletter Solar GmbH (nachfolgend: „Schletter“) erfüllt.

Schletter garantiert dem Erstkäufer, dass die Metallbauteile eines von Schletter unmittelbar erworbenen Photovoltaik-Befestigungssystems (nachfolgend „Ware“) frei von herstellungsbedingten Materialfehlern sind, die bei ordnungsgemäßer statischer Berechnung, bestimmungsgemäßer Installation, Betrieb und Wartung der Ware deren Standfestigkeit innerhalb der Garantiefrist nicht nur unwesentlich beeinträchtigen.

Alle die Garantiebedingungen (nachfolgend „Garantie“) betreffenden Punkte können Sie dem nachfolgenden Text entnehmen:

Abschnitt A: Geltungsbereich der Garantie

1. **Geltung:** Diese Garantie berechtigt nur den Erstkäufer (nachfolgend: „Kunde“) als Garantiennehmer und ausschließlich für solche Metallbauteile der Ware, die der Kunde unmittelbar bei Schletter erworben hat. Die Garantie gilt nur, wenn Schletter dem Kunden gegenüber diese Garantie in Textform (insbesondere Brief, Garantieurkunde, Email) oder durch Anbringung eines Garantiesiegels an der Ware oder im Produktblatt für anwendbar erklärt hat. Diese Garantieverklärung gilt für Ware, die ab dem 08.09.2015 bei Schletter gekauft worden ist.
2. **Leistungsbeschreibungen:** Produktbeschreibungen, Darstellungen und technische Daten sowie sonstige produktbezogene Unterlagen sind Leistungsbeschreibungen, aber keine Garantien.

Abschnitt B: Abtretung

Die Garantie begründet nur Ansprüche des Kunden von Schletter. Die Geltendmachung durch Dritte ist nur möglich, wenn Schletter dem Kunden gegenüber vorab die Zustimmung zu einer Abtretung der Ansprüche aus dieser Garantie schriftlich erteilt hat. Die Abtretung hat auf einem von Schletter zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen; dieses kann bei Schletter angefordert werden.

Abschnitt C: Garantiefrist

1. **Beginn:** Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Ware an den Kunden.
2. **Dauer:** Die Dauer der Garantie (5 Jahre bzw. 10 Jahre) ergibt sich aus dem jeweiligen Produktblatt. Soweit für bestimmte Bauteile allgemein oder für eine bestimmte Art des Einsatzes eine kürzere Lebensdauer ausdrücklich angegeben oder im Rahmen von uns individuell erstellter Planung ein Austausch binnen kürzerer Frist vorgesehen ist, ist die Garantiezeit auf diese Lebensdauer oder Frist beschränkt. Erbringt Schletter dem Kunden gegenüber Leistungen unter dieser Garantie (vgl. Abschnitt F), verlängert sich durch solche Leistungen die Garantiedauer nicht.

Abschnitt D: Inanspruchnahme / Obliegenheiten

1. Im Garantiefall hat der Kunde Schletter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des herstellungsbedingten Materialfehlers diesen in Textform (insbesondere Brief, Email) unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrages und des Garantienachweises mitzuteilen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Fehlermeldung, sind Ansprüche gegen Schletter aus dieser Garantie ausgeschlossen.
2. Die Anzeige des herstellungsbedingten Materialfehlers hat eine für einen fachkundigen Mitarbeiter von Schletter nachvollziehbare Schilderung aller dem Kunden bekannten Umstände in Textform (insbesondere Brief, Email) zu enthalten, die für die Feststellung der Fehlerursache durch Schletter von Bedeutung sind, insbesondere Art und Ort der Installation der Ware sowie eine Beschreibung des Fehlerbildes. Fehlen die vorgenannten Angaben, sind Ansprüche gegen Schletter aus dieser Garantie ausgeschlossen.
3. Der Kunde ist auf Anfrage von Schletter verpflichtet, die Informationen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, aus denen sich für Schletter nachvollziehen lässt, ob ein Ausschlussgrund (vgl. Abschnitt G) vorliegt oder nicht.

Abschnitt E: Garantiefall

Als Garantiefall gelten ausschließlich herstellungsbedingte Materialfehler an Metallbauteilen einer von Schletter unmittelbar erworbenen Ware, die bei ordnungsgemäßer statischer Berechnung, bestimmungsgemäßer Installation, Betrieb und Wartung der Ware deren Standfestigkeit innerhalb der Garantiefrist nicht nur unwesentlich beeinträchtigen.

Abschnitt F: Garantieleistungen

1. **Reparatur/Ersatzlieferung:** Reparatur oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Bauteils sind die einzigen und ausschließlichen Garantieleistungen. Auf Verlangen von Schletter sind die fehlerhaften Bauteile durch den Kunden auf dessen Kosten und Risiko auszubauen und an Schletter zurückzugeben.
2. **Wahlrecht:** Schletter wird nach eigener Wahl die Reparatur oder die Ersatzlieferung vornehmen. Schletter ist ferner berechtigt, Garantieleistungen durch von Schletter beauftragte Dritte erbringen zu lassen.
3. **Maximalbetrag:** Der Gesamtwert der von Schletter zu erbringenden Garantieleistungen ist auf den jeweiligen Auftragswert des Kunden beschränkt.

4. Gesetzliche Rechte: Die gesetzlichen Regelungen über Mängelhaftung und Produkthaftung bleiben von dieser Garantie unberührt.

Abschnitt G: Ausschluss der Garantie

1. Die Garantie beinhaltet keinen Ersatz von Mangelfolge-, Zusatz- oder weitere damit in Zusammenhang zu bringende Schäden und auch keinen entgangenen Gewinn. Nicht umfasst von der Garantie sind ferner weitere, mit Reparatur und Ersatzlieferung gegebenenfalls anfallende Kosten, wie z.B. Kosten für Ausbau, (Wieder-)Einbau und Transport von Bauteilen, sowie sämtliche weiteren indirekten Kosten.
2. Ausgeschlossen von der Garantie sind alle Fehler,
 - die aus einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware oder von Teilen hiervon durch den Kunden oder einen Dritten entstanden sind
 - die unter Missachtung oder Verstoß gegen etwaige von Schletter bereitgestellte Montage-, Bedienungs-, Instandhaltungs- oder sonstige Verwendungsanleitungen entstanden sind
 - die aus der Montage oder Instandhaltung der Metallbauteile entstanden sind, wenn die Montage oder Instandhaltung nicht durch ein geeignetes Fachunternehmen ausgeführt worden ist
 - die durch äußere Einwirkungen auf die Metallbauteile nach deren Ablieferung beim Kunden entstanden sind, insbesondere durch vom Kunden oder Dritten vorgenommene Veränderungen, Umbauten, Erweiterungen, der Verwendung der Metallbauteile mit systemfremden Teilen, unsachgemäßen Transport oder Verpackung der Metallbauteile, Vandalismus, Schäden durch Tiere, höhere Gewalt (insbesondere Aufruhr, Unruhen, Krieg, Erdbeben, Überschwemmung), Überspannung, Brand oder Explosion
 - die durch erhöhte Belastungen landwirtschaftlicher, industrieller oder geologischer Natur oder besonderen Witterungsverhältnissen oder besondere Umwelteinwirkungen verursacht worden sind
 - die dadurch entstanden sind, dass die Metallbauteile nicht innerhalb der für die Ware vorgegebenen Grenzen gemäß der folgenden Normen/Vorgaben eingesetzt worden sind:
 - Korrosionsklassen C1-C4 entsprechend EN ISO 1461, EN ISO 12944-2, EN ISO 1999-1
 - Tragwerksplanung entsprechend EN 1990
 - Wind- und Schneelasten entsprechend EN 1991
 - Umgebungstemperaturen von nicht unter -30° C und nicht mehr als 50° C.
3. Ausgeschlossen von der Garantie sind bewegliche (insbesondere Lager) und elektrische Systembauteile sowie Gummibauteile.
4. Ausgeschlossen von der Garantie sind ferner Verschleißerscheinungen sowie Verschleißteile.
5. Nicht umfasst von der Garantie sind Schäden, welche durch eine Elementarversicherung abgedeckt sind oder üblicherweise abgesichert werden können.

6. Die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Kunden gemäß Abschnitt D schließt Garantieleistungen aus, wenn aufgrund dessen für Schletter nicht möglich ist, abschließend zu klären ob ein Garantiefall vorliegt oder nicht.

Abschnitt H: Garantiegeber

Schletter Solar GmbH, Alustraße 1, 83527 Kirchdorf/Haag in Obb., Deutschland, www.schletter-group.com.

Abschnitt I: Rechtswahl, Gerichtsstand

1. **Rechtswahl**: Diese Herstellergarantie unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
2. **Gerichtsstand**: Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand München (Deutschland).

- Ende der Garantieerklärung -